



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Klimaschutz
Az.: 105-00/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

28. Oktober 2019

Rundschreiben Nr. 608/2019

Beschlüsse des Bundeskabinetts zum Klimaschutz; Gebäudeenergiegesetz und nationaler CO₂-Emissionshandel

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 498/2018 vom 01. Oktober 2018 und
577/2019 vom 16. Oktober 2019**

Kurzfassung:

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz beschlossen. Dadurch soll ein einheitliches Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neu- und Bestandsbauten sowie für den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen werden. Das aktuelle Anforderungsniveau an Neubauten und für Sanierungen soll dabei nicht verschärft werden. Ferner hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Einführung eines nationalen Emissionshandels für Brennstoffe beschlossen. Ziel dieses Emissionshandels ist es, die Verwendung von fossilen Brennstoffen in den Sektoren Verkehr und Wärme schrittweise zu verteuern und so den Umstieg auf klimafreundliche Alternativen attraktiver zu machen. Beide Gesetzentwürfe werden nun parlamentarisch beraten. Hinweise und Anregungen zu den Gesetzentwürfen müssten uns bis zum **12. November 2019** erreicht haben.

Gebäudeenergiegesetz

Das Bundeskabinett hat am 23. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (**Anlage 1**) beschlossen. Als Art. 1 enthält der Gesetzentwurf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG). Die Art. 2 bis 7 des Entwurfs enthalten Folgeänderungen in den einschlägigen Fachgesetzen. Art. 8 regelt das Inkrafttreten.

Das GEG soll ein aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden darstellen. Die kommunalen

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

len Spitzenverbände hatten im Juni 2019 eine im Grundsatz zustimmende Stellungnahme zu der damaligen Entwurfsfassung des GEG abgegeben.

Die heute noch separaten Regelwerke zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien sollen zusammengeführt und vereinheitlicht werden. Dabei sollen Anwendung und Vollzug der Regelungen erleichtert und die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt werden. Das aktuelle Anforderungsniveau für Neubauten und Sanierung soll unverändert bleiben und nicht verschärft werden. Dies wurde im September 2018 im Rahmen des Wohngipfels von Bund, Ländern und Kommunen verabredet, um die Bezahlbarkeit von Bauen und Wohnen sicherzustellen.

Wie im kürzlich verabschiedeten Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung vorgesehen, soll ab 2026 der Einbau von mit Heizöl beschickten Heizkesseln nur noch eingeschränkt gestattet sein (§ 72 Abs. 4 und 5 GEG). Wenn ab 2026 in einem Bestandsgebäude ein Öl-Heizkessel ausgetauscht werden muss, darf nur dann ein neuer Öl-Heizkessel eingebaut werden, wenn in dem Gebäude der Wärme- und Kältebedarf anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.

Für Bestandsgebäude gilt eine Ausnahme, wenn Erdgas oder Fernwärme nicht zur Verfügung stehen und eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt. Die aktuell bereits bisher in der Energieeinsparverordnung enthaltene Austauschpflicht für Öl- und Gasheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, soll in das GEG integriert werden.

Brennstoffemissionshandelsgesetz

Neben dem Entwurf des GEG hat das Bundeskabinett am 23. Oktober 2019 auch den Entwurf für das Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG, **Anlage 2**) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, über die Bepreisung von CO₂-Emissionen im Wege des Zertifikatehandels die Nutzung von fossilen Brennstoffen in den Sektoren Verkehr und Wärme schrittweise zu verteuern und so den Umstieg auf klimafreundliche Alternativen zu befördern.

Grundgedanke des Emissionshandels ist, CO₂-Emission in ein kostenpflichtiges Gut zu verwandeln, indem die Emission solcher Gase an den Besitz von Zertifikaten geknüpft wird. Zentraler Mechanismus eines Emissionshandels ist ein „cap and trade“-System, also ein Emissionshandel mit absoluter Mengenbegrenzung. Dabei wird die Gesamtzahl der vom Staat ausgegebenen Zertifikate im Hinblick auf ein verfolgtes Emissionsziel festgesetzt („cap“). Die Zertifikate werden durch den Staat an die Verpflichteten veräußert und können innerhalb der Mengenbegrenzung gehandelt werden („trade“).

Das im BEHG geregelte nationale Emissionshandelssystem soll ab 2021 die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel) erfassen:

- Im Sektor Wärme sollen die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des bestehenden EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS), einbezogen werden.
- Im Verkehrsbereich sollen die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erfasst werden, wobei der Luftverkehr ausgenommen ist, da er dem EU-ETS unterliegt.

Teilnehmer am nationalen Emissionshandelssystem sollen die rund 4.000 Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und Kraftstoffe sein.

Die Bürger, die mit fossilen Brennstoffen heizen oder fahren, müssen nicht selbst mit Zertifikaten handeln. Laut dem Klimaschutzprogramm 2030 sollen die Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem im Gegenzug den Bürgern über Entlastungen beim Strompreis, bei der Entfernungspauschale und beim Wohngeld zurückgegeben oder in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden.

Begrenzt wird die Menge der ausgegebenen Zertifikate grundsätzlich von dem CO₂-Budget, das der Bundesrepublik im EU-Rahmen für die Bereiche Verkehr und Gebäude zur Verfügung hat. Dieses Budget sinkt Jahr für Jahr, sodass perspektivisch mit immer weiter steigenden Preisen für fossile Brennstoffe zu rechnen ist.

Das BEHG sieht vor, dass ab 2021 Emissionszertifikate mit einem festen CO₂-Preis von 10 Euro pro Tonne veräußert werden sollen. Laut dem Bundesumweltministerium entspricht das brutto

- 2,8 Cent pro Liter Benzin,
- 3,2 Cent pro Liter Diesel,
- 3,2 Cent pro Liter Heizöl und
- 0,2 Cent pro Kilowattstunde Erdgas.

Ab 2022 soll der Preis dann bei 20 Euro pro Tonne liegen. Von 2023 bis 2025 sollen die Zertifikate mit einem steigenden Festpreis ausgegeben werden (25-35 Euro pro Tonne CO₂). Ab 2026 sollen die Zertifikate in einem Korridor von 35 Euro bis zu 60 Euro pro Tonne CO₂ auktioniert werden. Im Jahr 2025 soll festgelegt werden, inwieweit Höchst- und Mindestpreis für die Zeit ab 2027 sinnvoll und erforderlich sind.

Die Entwürfe für das GEG und für das BEHG werden nun im parlamentarischen Verfahren beraten, in das sich der Deutsche Landkreistag bei Bedarf mit Stellungnahmen einbringen kann. Auch um die generelle Positionierung des Deutschen Landkreistages zum Klimaschutz vorzubereiten, bitten wir, uns möglichst bis zum **12. November 2019** Hinweise und Anregungen zu den beiden Gesetzentwürfen zu übermitteln.



Theel

Anlagen